

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtenaufhebungsgesetz)

A. Problem

Der Schutz von Menschenrechten und Umwelt ist ein zentrales Anliegen der Bundesrepublik Deutschland und spielt auch bei der wirtschaftlichen Betätigung deutscher Unternehmen, insbesondere bei international agierenden Unternehmen, eine wichtige Rolle. Seit dem 1. Januar 2023 gilt in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für Unternehmen ab einer Größe von 3.000 Mitarbeitern, seit dem 1. Januar 2024 für Unternehmen ab einer Größe von 1.000 Mitarbeitern und verpflichtet sie, bestimmte Sorgfaltspflichten mit dem Ziel zu beachten, dass menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorgebeugt, diese minimiert oder beendet werden. Das Gesetz war mit dem Ziel geschaffen worden, Wirksamkeit beim besseren Schutz von Menschenrechten zu verbinden mit Rechtssicherheit und Handhabbarkeit für die betroffenen Unternehmen. Denn verantwortlich gestaltete Wirtschaftsbeziehungen sind gerade im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung in ärmeren Ländern insoweit auch entwicklungspolitisch gewollt und dürfen nicht durch unverhältnismäßigen Aufwand erschwert werden. Zudem sollte die deutsche Regelung den Rahmen setzen für eine anzustrebende Regelung innerhalb der Europäischen Union.

Schon bald nach Inkrafttreten des LkSG hat sich gezeigt, dass das Gesetz insbesondere im Hinblick auf umfangreiche jährliche Berichtspflichten einer Überprüfung bedarf. Zugleich haben verschiedene, in Teilen noch bestehende Krisen, wie insbesondere die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, den Druck auf internationale Lieferketten erheblich erhöht und dadurch entsprechende Wirtschaftsbeziehungen ganz erheblich erschwert. Dennoch wurde mit der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) eine verbindliche Vorgabe geschaffen, bei der die Bundesregierung nicht verhindern konnte, dass sie weit über die deutsche Regelung hinausgeht. So verpflichtet die CSDDD Unternehmen zur Einhaltung von Standards über die gesamte Lieferkette hinweg. Außerdem müssen Unternehmen künftig einen Plan erstellen, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar sind. Bei Verstößen gegen Menschenrechte sollen Unternehmen künftig vor europäischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden können. Daher macht es keinen Sinn, an den teilweise deutlich unterschiedlich geregelten Verpflichtungen aus dem deutschen LkSG festzuhalten und gleichzeitig von den Unternehmen zu erwarten, dass

sie sich auf das Inkrafttreten der europäischen Lieferkettenrichtlinie vorbereiten. Denn diese vermeidbare Mehrbelastung würde einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen innerhalb der Europäischen Union zur Folge haben. Dies gilt umso mehr, da die Fülle an Berichtspflichten und bürokratischen Auflagen stetig zugenommen hat und sich die Wettbewerbsbedingungen deutscher Unternehmen insgesamt verschlechtert haben.

Anstatt eine weitere Umsetzung des LkSG zu begleiten, Berichte anzufordern und zu prüfen, sollten das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung darauf ausgerichtet werden, Unternehmen in Deutschland auf die kommende Verpflichtung zur Beachtung der europäischen Lieferkettenrichtlinie durch entsprechende Beratungsangebote vorzubereiten. Dies gilt gerade auch für mittelständische Unternehmen, die etwa durch Ausschreibungsbedingungen mittelbar von den rechtlichen Vorgaben betroffen sind.

B. Lösung

Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist mit sofortiger Wirkung außer Kraft zu setzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Wurden nicht erörtert.

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die unternehmerischen
Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
(Lieferkettensorgfaltspflichtenaufhebungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der deutsche Mittelstand und die deutsche Industrie sind enormen geopolitischen und ökonomischen Herausforderungen ausgesetzt. Mit der europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) wurde eine verbindliche Vorgabe geschaffen, bei der die Bundesregierung nicht verhindern konnte, dass sie weit über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hinausgeht. So verpflichtet die CSDDD Unternehmen zur Einhaltung von Standards über die gesamte Lieferkette hinweg. Außerdem müssen Unternehmen künftig einen Plan erstellen, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar sind. Bei Verstößen gegen Menschenrechte sollen Unternehmen künftig vor europäischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden können. Vor diesem Hintergrund soll an den Verpflichtungen aus dem deutschen LkSG nicht länger festgehalten werden, denn dies hätte einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen innerhalb der Europäischen Union zur Folge. Deutsche Unternehmen müssen sich stattdessen nun auf das Inkrafttreten der europäischen Lieferkettenrichtlinie vorbereiten. Dabei sollten das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung sie durch entsprechende Beratungsangebote unterstützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das LkSG wird aufgehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Bürgerliches Recht) und 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG). Das Sorgfaltspflichtengesetz steuert das wirtschaftliche Handeln von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen, indem ihnen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auferlegt werden, die sie innerhalb ihrer Lieferketten zu beachten haben. Damit ist auch die Regulierung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Einführung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ist für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitentatbestände ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Regelung zu Lieferkettensorgfaltspflichten im Gleichklang mit dem europäischen Recht zur Anwendung zu bringen.